

## Gesamte Rechtsvorschrift für NÖ Feuerwehrgesetz 2015

### Langtitel

NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG 2015)  
StF: LGBl. Nr. 85/2015  
[CELEX-Nr. 32006L0123]

### Änderung

LGBl. Nr. 22/2016  
LGBl. Nr. 69/2017

### Präambel/Promulgationsklausel

Der Landtag von Niederösterreich hat am 6. Juli 2017 beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

#### 1. Hauptstück Feuer- und Gefahrenpolizei

##### 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Sprachliche Gleichbehandlung
- § 3 Feuer- und Gefahrenpolizei
- § 4 Besorgung der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei
- § 5 Besorgung der überörtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei

##### 2. Abschnitt Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

- § 6 Allgemeine Pflichten
- § 7 Brandgefährliche Tätigkeiten
- § 8 Dekorationsmittel in Räumen
- § 9 Verbrennen im Freien
- § 10 Lagerung brandgefährlicher Materialien im Freien
- § 11 Lagerung brandgefährlicher Materialien in Bauwerken
- § 12 Fluchtwege und Freiflächen
- § 13 Betriebsbrandschutz

##### 3. Abschnitt Feuerpolizeiliche Beschau

- § 14 Umfang der feuerpolizeilichen Beschau
- § 15 Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau
- § 16 Mitwirkungspflichten

##### 4. Abschnitt Überprüfung und Kehren von Feuerstätten, Abgasführungen und Luftschächten

- § 17 Überprüfungs- und Kehrverpflichtung
- § 18 Überprüfungsperioden
- § 19 Ausbrennen und Abziehen von Abgasanlagen
- § 20 Aufzeichnungen
- § 21 Mängelbehebung

## Inhaltsverzeichnis

### 5. Abschnitt

#### Vorkehrungen für die Brand- und Gefahrenbekämpfung

- § 22 Brandsicherheitswache
- § 23 Mittel zur Brandbekämpfung
- § 24 Verpflichtungen bei Bauwerken
- § 25 Alarmeinrichtungen

### 6. Abschnitt

#### Bekämpfung von Bränden und Gefahren

- § 26 Maßnahmen bei Bränden und Gefahren
- § 27 Pflicht zur Hilfeleistung, Duldungsverpflichtung
- § 28 Mitwirkung der Sicherheitsbehörden
- § 29 Sicherheitsvorkehrungen
- § 30 Sicherungsmaßnahmen und Aufräumarbeiten
- § 31 Sofortmaßnahmen
- § 32 Erhebungen über die Brand- und Gefahrenursache

## 2. Hauptstück

### Organisation des Feuerwehrwesens

#### 1. Teil

##### Allgemeine Bestimmungen

- § 33 Einteilung und rechtliche Stellung der Feuerwehren
- § 34 Aufgaben der Feuerwehren
- § 35 Hilfeleistungspflicht
- § 36 Einsatzleitung
- § 37 Feuerwehrregister
- § 38 Korpsabzeichen der Feuerwehr und Führung des Landeswappens

#### 2. Teil

##### Feuerwehren

#### 1. Abschnitt

##### Freiwillige Feuerwehren

- § 39 Bildung und Auflösung der Freiwilligen Feuerwehren
- § 40 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
- § 41 Organe und Funktionäre der Freiwilligen Feuerwehr
- § 42 Mannschaftsstand und Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 43 Dienstordnung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 44 Verwaltungsgerichtsbarkeit

#### 2. Abschnitt

##### Berufsfeuerwehren

- § 45 Begriff, Mannschaftsstand, Ausrüstung und Bezeichnung der Berufsfeuerwehr
- § 46 Bildung und Auflösung der Berufsfeuerwehr
- § 47 Organisation der Berufsfeuerwehr

#### 3. Abschnitt

##### Betriebsfeuerwehren

- § 48 Bildung und Auflösung, Ausrüstung und Bezeichnung der Betriebsfeuerwehr
- § 49 Organisation der Betriebsfeuerwehr
- § 49a Organisation der Betriebsfeuerwehr

#### 3. Teil

##### NÖ Landesfeuerwehrverband

- § 50 Begriff und Aufgabe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
- § 51 Geschäftsordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
- § 51a Geschäftsordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
- § 52 Organe, Funktionäre und Ausschüsse des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
- § 52a Organe, Funktionäre und Ausschüsse des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

## Inhaltsverzeichnis

- § 53 Landesfeuerwehrtag
- § 54 Aufgaben des Landesfeuerwehrtages
- § 55 Landesfeuerwehrrat
- § 55a Landesfeuerwehrrat
- § 56 Aufgaben des Landesfeuerwehrrates
- § 56a Aufgaben des Landesfeuerwehrrates
- § 57 Landesfeuerwehrkommandant
- § 58 Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter
- § 59 Landesfeuerwehrkommando
- § 60 Feuerwehrviertelvertreter
- § 60a Feuerwehrregionvertreter
- § 61 Bezirksfeuerwehrkommandant und Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter
- § 62 Abschnittsfeuerwehrkommandant, Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter und Unterabschnittsfeuerwehrkommandant

### 4. Teil

#### Wahlen

##### 1. Abschnitt

##### Gemeinsame Bestimmungen

- § 63 Wahlversammlungen
- § 64 Wahlperiode
- § 64a Wahlperiode
- § 65 Wahlausschreibung und Durchführung der Wahl
- § 65a Wahlausschreibung und Durchführung der Wahl
- § 66 Wahlanfechtung
- § 66a Wahlanfechtung
- § 67 Funktionsperiode
- § 67a Funktionsperiode
- § 68 Ende der Funktionen
- § 68a Ende der Funktionen
- § 69 Wahlordnung
- § 69a Wahlordnung

##### 2. Abschnitt

##### Wahl der Kommandanten und der Kommandantstellvertreter

- § 70 Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrkommandantstellvertreeters bei den Freiwilligen Feuerwehren
- § 70a Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrkommandantstellvertreeters bei den Freiwilligen Feuerwehren
- § 71 Ernennung, Wahl und Enthebung des Betriebsfeuerwehrkommandanten und des Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreeters
- § 71a Ernennung, Wahl und Enthebung des Betriebsfeuerwehrkommandanten und des Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreeters
- § 72 Wahl der Bezirksfeuerwehrkommandanten, Abschnittsfeuerwehrkommandanten, deren Stellvertreter und der Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten
- § 72a Wahl der Bezirksfeuerwehrkommandanten, Abschnittsfeuerwehrkommandanten, deren Stellvertreter und der Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten
- § 73 Wahl der Feuerwehrviertelvertreter
- § 73a Wahl der Feuerwehrregionvertreter
- § 74 Wahl der Ausschussvorsitzenden
- § 75 Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten und des Landesfeuerwehrkommandantstellvertreeters
- § 75a Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten und des Landesfeuerwehrkommandantstellvertreeters

### 5. Teil

#### Disziplinarwesen und Ende der Mitgliedschaft

- § 76 Disziplinarstrafgewalt und Ausschluss
- § 76a Disziplinarstrafgewalt und Ausschluss

**Inhaltsverzeichnis**

**6. Teil  
Ausbildung**

§ 77 NÖ Landes-Feuerweherschule

**7. Teil  
Kosten**

- § 78 Kosten der Feuerwehren
- § 79 Kostenersatz
- § 80 Berechnung der Kosten und Tarifordnung
- § 81 Verschreibung
- § 82 Kostentragung bei Waldbränden

**8. Teil  
Aufsicht**

§ 83 Aufsicht

**3. Hauptstück  
Schlussbestimmungen**

- § 84 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden
- § 85 Strafbestimmungen
- § 86 Umgesetzte EU-Richtlinien
- § 87 Übergangsbestimmungen
- § 88 Inkrafttreten

**Text**

**1. Hauptstück  
Feuer- und Gefahrenpolizei**

**1. Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz regelt, sofern bundesgesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, die **Angelegenheiten der Feuer- und Gefahrenpolizei.**

**§ 2**

**Sprachliche Gleichbehandlung**

(1) Soweit sich die in den folgenden Bestimmungen verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt folgende, jeweils zutreffende Form:

1. Funktionärinnen oder Funktionäre,
2. Landesfeuerwehrkommandantin oder Landesfeuerwehrkommandant,
3. Landesfeuerwehrkommandantinstellvertreter oder Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter  
oder Landesfeuerwehrkommandantinstellvertreterin oder Landesfeuerwehrkommandantstellvertreterin,
4. Feuerwehrviertelvertreterinnen oder Feuerwehrviertelvertreter,
5. Feuerwehrregionvertreterinnen oder Feuerwehrregionvertreter,
6. Abschnittsfeuerwehrkommandantin oder Abschnittsfeuerwehrkommandant,
7. Abschnittsfeuerwehrkommandantinstellvertreter oder  
Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter oder  
Abschnittsfeuerwehrkommandantinstellvertreterin oder  
Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreterin,

8. Bezirksfeuerwehrkommandantin oder Bezirksfeuerwehrkommandant,
9. Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter oder Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreterin oder Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreterin oder Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreterin,
10. Unterabschnittsfeuerwehrkommandantin oder Unterabschnittsfeuerwehrkommandant,
11. Kommandantin oder Kommandant,
12. Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandant,
13. Feuerwehrkommandantstellvertreter oder Feuerwehrkommandantstellvertreterin oder Feuerwehrkommandantstellvertreterin oder Feuerwehrkommandantstellvertreterin,
14. Veranstalterin oder Veranstalter,
15. Eigentümerin oder Eigentümer,
16. Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter,
17. Brandschutzbeauftragte oder Brandschutzbeauftragter,
18. Rauchfangkehrerin oder Rauchfangkehrer,
19. Benützerin oder Benützer,
20. Einsatzleiterin oder Einsatzleiter,
21. Betriebsfeuerwehrkommandantin oder Betriebsfeuerwehrkommandant,
22. Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreter oder Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreterin oder Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreterin oder Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreterin,
23. Bürgermeisterin oder Bürgermeister,
24. Leiterin oder Leiter,
25. Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter,
26. Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer,
27. Laienrichterin oder Laienrichter,
28. Berichterstatterin oder Berichterstatter,
29. Vertragspartnerin oder Vertragspartner,
30. Schulleiterin oder Schulleiter,
31. Vorgesetzte oder Vorgesetzter,
32. Gehilfin oder Gehilfe,
33. Lehrgangsheiterin oder Lehrgangsheiter,
34. Bezirksfeuerwehrärztin oder Bezirksfeuerwehrarzt,
35. Bezirksfeuerwehrjuristin oder Bezirksfeuerwehrjurist,
36. Kandidatin oder Kandidat,
37. Wahlwerberin oder Wahlwerber,
38. Gewählte oder Gewählter,
39. zu Wählende oder zu Wählender,
40. Geschäftsführerin oder Geschäftsführer,
41. Mieterin oder Mieter,
42. Sachverständige oder Sachverständiger,
43. Stellvertreterin oder Stellvertreter,
44. Beauftragte oder Beauftragter.

(2) Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form gemäß Abs. 1 zu verwenden.

### § 3

#### **Feuer- und Gefahrenpolizei**

- (1) Die **Feuerpolizei** umfasst:
  1. Maßnahmen, die der Brandverhütung, dem vorbeugenden Brandschutz und der Brandbekämpfung dienen, sowie
  2. Sicherungsmaßnahmen nach dem Brand und
  3. die Mitwirkung bei Erhebungen über die Brandursache.
- (2) Die **Gefahrenpolizei** umfasst Maßnahmen, die

1. der Rettung von Menschen und Tieren sowie der Bergung lebensnotwendiger Güter,
2. der Abwehr von Gefahren für Menschen, Tiere, lebensnotwendige Güter sowie von solchen Gefahren, die einen beträchtlichen Sachschaden bewirken können, und
3. der Notversorgung der Bevölkerung und öffentlicher Einrichtungen mit lebensnotwendigen Gütern

dienen.

(3) Die **örtliche Feuer- und Gefahrenpolizei** umfasst Maßnahmen, die sich auf das Gebiet einer Gemeinde erstrecken und die von der Gemeinde mit ihren eigenen, den ihr zur Verfügung stehenden und den gemäß § 35 Abs. 2 angeforderten Kräften besorgt werden können. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind solche der überörtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei.

(4) **Maßnahmen der Katastrophenhilfe** nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften gehören nicht zur Feuer- und Gefahrenpolizei.

#### § 4

##### Besorgung der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei

(1) Die Besorgung der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei obliegt der Gemeinde; sie hat sich hiezu - ausgenommen die Erlassung von Bescheiden - der **Feuerwehr als Hilfsorgan** zu bedienen. Bestehen in der Gemeinde eine oder mehrere Freiwillige Feuerwehren, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen, hat sich die Gemeinde zunächst dieser zu bedienen.

(2) Die **Gemeinde** kann einer Betriebsfeuerwehr, mit Zustimmung der Geschäftsführung des Betriebes, die Besorgung von **Aufgaben** gemäß Abs. 1 außerhalb des Betriebes **übertragen**.

(3) Besteht in einer Gemeinde **keine Feuerwehr**, so kann sie mit einer Nachbargemeinde vereinbaren, dass deren Feuerwehr die Besorgung der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei übernimmt. Eine solche Vereinbarung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Feuerwehr(en) sowie übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse. Dies gilt sinngemäß, wenn aus einsatztaktischen Gründen eine Übertragung der Aufgaben auf eine Nachbargemeinde geboten ist. Dazu ist der NÖ Landesfeuerwehrverband zu hören. Die Vereinbarung ist an der Amtstafel der Gemeinden kundzumachen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

(4) Der **Gemeinderat** hat die Feuerwehren zu bezeichnen und ihren örtlichen und sachlichen **Einsatzbereich** innerhalb des Gemeindegebietes **festzusetzen**.

(5) Der Feuerwehrkommandant und andere geeignete Feuerwehrmitglieder können vom Bürgermeister mit ihrer Zustimmung zur **Erlassung von Bescheiden** gemäß den § 10 Abs. 3, § 22 und § 81 Abs. 1 ermächtigt werden. Die Feuerwehrmitglieder unterliegen dabei den Weisungen des Bürgermeisters. Hinsichtlich der Eignung anderer Feuerwehrmitglieder ist der Feuerwehrkommandant zu hören. Die Ermächtigung der Gemeinde und die Zustimmung der Feuerwehrmitglieder haben schriftlich zu erfolgen. Über Berufungen entscheidet der Gemeindevorstand (Stadtrat).

#### § 5

##### Besorgung der überörtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei

(1) Die Besorgung der **überörtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei** obliegt dem Land, das sich hiezu des NÖ Landesfeuerwehrverbandes bedient. Diese Aufgaben sind im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen; der Landesfeuerwehrverband unterliegt dabei den Weisungen der Landesregierung. Erforderlichenfalls sind besondere Einheiten zu bilden. Das notwendige Personal ist auszubilden.

(2) Der NÖ Landesfeuerwehrverband ist verpflichtet, unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehenden Einrichtungen und ihm angehörigen Feuerwehren, für den Einzelfall **überörtliche Einsatzpläne** aufzustellen und der Landesregierung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Darin sind insbesondere die für den überörtlichen Einsatz vorgesehenen Feuerwehren, deren Einsatzbereiche, Aufgaben sowie die Einsatzleitung festzulegen.

(3) Die Feuerwehren sind verpflichtet, **Mannschaft und Ausrüstung für Einheiten gemäß Abs. 1** zur Verfügung zu stellen, soweit diese über die entsprechende Ausbildung und Ausrüstung verfügen und die Besorgung der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei nicht beeinträchtigt ist.

## 2. Abschnitt Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

### § 6

#### Allgemeine Pflichten

Jedermann ist verpflichtet, nach Möglichkeit alles zu tun, was das Entstehen eines Brandes oder einer Gefahr verhindert, und alles zu unterlassen, was deren Bekämpfung erschwert.

### § 7

#### Brandgefährliche Tätigkeiten

Jeder, der brandgefährliche Tätigkeiten verrichtet, hat geeignete Löschmittel bereitzustellen sowie darauf zu achten, dass keine weitere Brandgefahr entsteht. Erforderlichenfalls sind diese Tätigkeiten durch geeignete Personen überwachen zu lassen.

### § 8

#### Dekorationsmittel in Räumen

(1) Als **Dekorationsmittel** in Räumen für Veranstaltungen gemäß § 1 NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl. 7070, dürfen, mit Ausnahme von Fahnen, nur Materialien verwendet werden, die **nicht oder nur schwer brennbar, schwach qualmend und nicht tropfend** sind. Materialien, welche diese Kriterien nicht erfüllen, dürfen jedoch in einer Menge und einem Brandverhalten verwendet oder angebracht werden, welche eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Personen im Brandfall ausschließen.

(2) Die Landesregierung hat mit Verordnung festzulegen, welche Materialien gemäß Abs. 1 als nicht brennbar, schwer brennbar, schwach qualmend oder nicht tropfend anzusehen sind.

### § 9

#### Verbrennen im Freien

(1) Das punktuelle und flächenhafte **Verbrennen** im Freien ist **verboten**.

(2) Es gelten folgende **Ausnahmen**:

1. das Verbrennen zur Bekämpfung, Verhinderung bzw. Minderung der Auswirkungen von Katastrophen,
2. das Verbrennen für Ausbildungs- und Übungszwecke in der Brand- und Katastrophenbekämpfung,
3. das Verbrennen von biogenen Materialien, soweit dies gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 bis 6 und Abs. 4 und 5 Bundesluftreinhaltegesetz, BGBl. I Nr. 137/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017, zulässig ist.

(3) Die Landesregierung hat durch **Verordnung** die näheren Bestimmungen über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 zu treffen.

### § 10

#### Lagerung brandgefährlicher Materialien im Freien

(1) Im Freien dürfen **leicht entzündliche** oder **schwer löschbare Materialien** außerhalb von Behältnissen nur dann gelagert werden, wenn

1. die Lagerfläche **10 m<sup>2</sup>** nicht übersteigt,
2. bei einer Lagerfläche **über 10 m<sup>2</sup>** folgende Voraussetzungen eingehalten werden:
  - a) die Lagerfläche 1000 m<sup>2</sup> nicht übersteigt,
  - b) das gelagerte Material von anderen Lagerungen mindestens 10 m entfernt ist,
  - c) die Lagerung von Betriebsstätten, in denen Explosivstoffe oder brennbare Flüssigkeiten hergestellt, verarbeitet oder im Freien gelagert werden, mindestens 100 m entfernt ist,
  - d) die Lagerung von Waldgrundstücken, Gebäuden, Hochspannungsfreileitungen und von öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 30 m entfernt ist,
  - e) die Lagerfläche gegen öffentliche Verkehrsflächen abgezäunt ist,
  - f) die Lagerung von Bahnkörpern mindestens 50 m entfernt ist und
  - g) Materialien, die durch Funkenflug oder anhaltende Wärmestrahlung in Brand geraten können, unter Flugdächern gelagert werden.

(2) Auf **Holzlagerplätzen** sind **Freistreifen**, bei größeren Holzlagerplätzen Lagergruppen mit befahrbaren Freistreifen und Schutzzonen innerhalb und am Rande des Lagerplatzes anzulegen.

Die **Lagerung von Erntegütern** hat so zu erfolgen, dass eine Selbstentzündung vermieden wird. Leicht entzündliche Erntegüter wie **Getreide, Heu, Stroh und Flachs** dürfen nur dann im Freien gelagert werden, wenn sie

1. von Betriebsstätten, in denen Explosivstoffe oder brennbare Flüssigkeiten hergestellt, verarbeitet oder im Freien gelagert werden, mindestens 300 m,
2. von Bauwerken mindestens 100 m,
3. von Bahnkörpern mindestens 50 m und
4. von Waldgrundstücken, Moor- und Heideflächen, öffentlichen Verkehrsflächen und von Hochspannungsfreileitungen mindestens 30 m entfernt sind.

(3) Die **Behebung** eines Mangels oder Missstandes ist dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit **Bescheid** aufzutragen.

(4) Die Landesregierung hat durch **Verordnung** festzulegen, welche Materialien als leicht entzündlich oder schwer löschbar anzusehen sind.

## § 11

### Lagerung brandgefährlicher Materialien in Bauwerken

(1) In Bauwerken dürfen Materialien, die geeignet sind, die **Brandgefahr** in einem hinsichtlich ihres Verwendungszweckes unüblichen Ausmaß zu **erhöhen** oder im Falle eines Brandes die **Brandbekämpfung** wesentlich zu **erschweren**, nicht gelagert werden.

(2) Die **Lagerung von Erntegütern** in Bauwerken hat stets so zu erfolgen, dass eine Selbstentzündung vermieden wird.

(3) Auf **Dachböden** dürfen leicht entzündliche, zündschlagfähige oder schwer löschbare Materialien, insbesondere brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Abfälle, nicht gelagert werden.

**Ausgenommen davon sind**

1. die Lagerung von Erntegütern,
2. die Lagerung in einem Umfang, der keine hohe Brandbelastung darstellt und die Brandbekämpfung nicht wesentlich erschwert.

Alle Teile des Dachbodens, insbesondere die Abgasleitungen und Dachbodenfenster, müssen leicht zugänglich sein.

(4) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte einer Liegenschaft ist verpflichtet, auf seine Kosten ein **Hinweisschild** anzubringen, wenn in dem Bauwerk Flüssiggas in einem oder mehreren Behältern mit insgesamt mehr als 3 kg Gesamtfüllgewicht gelagert sind. Das Hinweisschild hat auf die Lagerung von Flüssiggas deutlich hinzuweisen und ist beim Hauseingang sichtbar anzubringen; in mehrgeschossigen Bauwerken darüber hinaus auch in jedem Geschoß, in dem Flüssiggas gelagert wird. Die näheren Bestimmungen über Größe, Farbe, Zeichen und Anbringungsort des Hinweisschildes hat die Landesregierung durch **Verordnung** zu treffen.

(5) In **Garagen bis 50 m<sup>2</sup>** Nutzfläche dürfen Lagerungen in einem Umfang erfolgen, der keine wesentliche Erhöhung der Brandlast darstellt. In **Garagen über 50 m<sup>2</sup>** Nutzfläche dürfen nur Lagerungen erfolgen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der darin abgestellten Fahrzeuge stehen und die Brandbekämpfung nicht wesentlich erschweren.

(6) Die Landesregierung hat durch **Verordnung** festzulegen, welche Materialien als leicht entzündlich, zündschlagfähig oder schwer löschbar anzusehen sind.

## § 12

### Fluchtwege und Freiflächen

**Flucht-** sowie **Rettungswege** innerhalb und außerhalb von Gebäuden, Stiegenhäuser, Zugänge, Zufahrten und Durchfahrten sowie Freiflächen, die für das Aufstellen von Einsatzfahrzeugen und die Durchführung eines Feuerwehreinsatzes dienen oder bestimmt sind, sind ständig freizuhalten und erforderlichenfalls ordnungsgemäß zu kennzeichnen.

## § 13

### Betriebsbrandschutz

(1) In **Betrieben**, in welchen eine rasche und zweckentsprechende **Brandbekämpfung** wegen



- a) der Gefährdung von Personen oder Sachen,
- b) ihrer Höhe, Ausdehnung oder Lage,
- c) der in diesen erzeugten oder gelagerten Sachen, oder
- d) der Produktionsabläufe

**erschwert** ist und die deswegen einen **erhöhten Brandschutz erfordern**, hat die Geschäftsführung des Betriebes

- 1. einen Brandschutzbeauftragten zu bestellen,
- 2. einen Brandschutzplan im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr zu erstellen,
- 3. eine Brandschutzordnung zu erstellen,
- 4. die Betriebsangehörigen in der ersten Löschhilfe auszubilden und sie über das Verhalten bei Bränden zu belehren und
- 5. Eigenkontrollen durchzuführen.

(2) **Abs. 1 gilt nicht**, sofern Maßnahmen bereits nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffen wurden.

(3) Als **Brandschutzbeauftragte** nach Abs. 1 dürfen nur Personen bestellt werden, die eine mindestens 16-stündige Ausbildung auf dem Gebiet des Brandschutzes nach den Richtlinien der Feuerwehrverbände oder Brandverhütungsstellen oder eine andere, zumindest gleichwertige einschlägige Ausbildung nachweisen können.

(4) Besteht eine **Betriebsfeuerwehr** gemäß § 48, kommt die Funktion des Brandschutzbeauftragten dem Betriebsfeuerwehrkommandanten zu.

(5) Über die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten sowie die Erstellung von Brandschutzplänen und Brandschutzordnungen sind die Gemeinde, die örtlich zuständige Feuerwehr, die Bezirksverwaltungsbehörde sowie alle Betriebsangehörigen nachweislich in Kenntnis zu setzen.

### 3. Abschnitt Feuerpolizeiliche Beschau

#### § 14

#### Umfang der feuerpolizeilichen Beschau

(1) Die Brandsicherheit von Bauwerken ist mindestens **einmal innerhalb von 10 Jahren** zu überprüfen. Die feuerpolizeiliche Beschau dient der Feststellung von Zuständen, die

- 1. eine Brandgefahr herbeiführen oder vergrößern, oder
- 2. die Brandbekämpfung oder die Durchführung von Rettungsarbeiten erschweren oder verhindern können.

(2) Ungeachtet der Frist gemäß Abs. 1 kann bei **begründetem Verdacht** auf Mängel oder Missstände gemäß Abs. 3 eine feuerpolizeiliche Beschau von der Gemeinde veranlasst werden. Sie hat mit der Durchführung den zuständigen Rauchfangkehrer zu beauftragen. § 15 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Aus Anlass der feuerpolizeilichen Beschau ist zu prüfen, ob die feuerpolizeilichen Vorschriften dieses Landesgesetzes und die aufgrund dieses Landesgesetzes dazu erlassenen Verordnungen und Bescheide durch den **Eigentümer** oder **Nutzungsberechtigten** eines Bauwerks eingehalten werden oder sonstige Mängel oder Missstände, die die Brandsicherheit gefährden können, vorliegen.

#### § 15

#### Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau

(1) Die **Durchführung** der feuerpolizeilichen Beschau hat durch einen **Rauchfangkehrer** zu erfolgen, der berechtigt ist, sicherheitsrelevante Tätigkeiten im Sinne des § 120 Abs. 1 2. Satz Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, im betroffenen Kehrgebiet durchzuführen. **Zuständig** ist jener Rauchfangkehrer, der mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 17 beauftragt wurde. Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte keinen Rauchfangkehrer beauftragt, hat die Gemeinde einen Rauchfangkehrer zu beauftragen. Der Rauchfangkehrer hat für den Überprüfungszeitraum, unter Beiziehung des örtlich zuständigen Kommandanten der Feuerwehr bzw. eines von diesem namhaft gemachten geeigneten Feuerwehrmitglieds der Gemeinde, einen **Durchführungsplan** zu **erstellen** und diesen der Gemeinde vor Durchführung zur Kenntnis zu bringen. Der zuständige Rauchfangkehrer hat den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Bauwerks **spätestens zwei Monate vor Durchführung**